

**ABTEILUNGSORDNUNG
der Abteilung Tauchen**

**im Sportverein
FREIE TURNERSCHAFT 1990 EISENACH E.V.**

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name

§ 2 Verbandszugehörigkeit

§ 3 Abteilungszweck

B. MITGLIEDSCHAFT IN DER ABTEILUNG

§ 4 Rechte der Abteilungsmitglieder

§ 5 Pflichten der Abteilungsmitglieder

§ 6 Gebühren

C ORGANE DER ABTEILUNG

§ 7 Abteilungsorgane

§ 8 Abteilungsleitung

§ 9 Abteilungsversammlung

§ 10 Inhalt der Tagesordnung

§ 11 Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung

§ 12 Außerordentliche Abteilungsversammlung

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13 Haftpflicht

§ 14 Sportunfälle

§ 15 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name

Die Abteilung Tauchen im Sportverein „Freie Turnerschaft 1990 Eisenach e.V.“ führt den Namen "Aquanaut Eisenach".

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung Tauchen im Sportverein „Freie Turnerschaft 1990 Eisenach e.V.“ ist Mitglied im Landestauchsportverband Thüringen und im VDST e.V. und wird diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Sie erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und ihre Abteilungsmitglieder auf Dauer verbindlich an. Sie verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsordnungen des VDST auszubilden.

§ 3 Abteilungszweck

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der tauchsportlichen Jugendarbeit.

Der Abteilungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

B. MITGLIEDSCHAFT IN DER ABTEILUNG

§ 4 Rechte der Abteilungsmitglieder

1. Sämtliche Abteilungsmitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung nach Maßgabe der Abteilungsordnung und der von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Alle Abteilungsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die volljährigen Abteilungsmitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Abteilungsordnung, insbesondere aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Bei der Wahl des Jugendabteilungsleiters und in der Jugendabteilungsversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern der Abteilung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

§ 5 Pflichten der Abteilungsmitglieder

Sämtliche Abteilungsmitglieder haben die sich aus der Abteilungsordnung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

1. Sie sind gehalten, die Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Abteilungsmitglieder sind zur Befolgung der von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Abteilungseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von abteilungseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 6 Gebühren

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

C. ORGANE DER ABTEILUNG

§ 7 Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane sind:

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
2. Die Abteilungsleitung führt die Abteilung. Ihr obliegt neben der Vertretung der Abteilung die Wahrnehmung aller Abteilungsgeschäfte nach Maßgabe der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung jederzeit teilzunehmen. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Abteilung.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
4. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus der Abteilungsleitung aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

5. Ist es zur Sicherstellung des Abteilungszwecks erforderlich, weitere Funktionen, wie z.B.:
- Ausrüstungs- und Kompressorwart
 - Webmaster
 - Schriftführer/Mitgliederverwaltung
 - Ausbildungsleiter/Übungsleiter
- zu besetzen, kann das durch die Abteilungsleitung oder die Abteilungsversammlung geschehen.

§ 9 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Abteilungsversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung bei Versendung per Post genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post. Die Zusendung erfolgt an die letzte der Abteilung bekannte Anschrift bzw. elektronischen Kontaktdaten des Abteilungsmitglieds.
5. Der Abteilungsleiter oder - bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 10 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Abteilungsleiters
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Abteilungsmitglieder
 - Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Abteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder, sofern der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die volljährigen Abteilungsmitglieder der Abteilung.
3. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. des Versammlungsleiters.

4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Abteilungsleiter bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Außerordentliche Abteilungsversammlung

1. Der Abteilungsleiter kann von sich aus eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder muss der Abteilungsleiter unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Abteilungsversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13 Haftpflicht

Für die aus dem Abteilungs-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 14 Sportunfälle

1. Bei Sport- und insbesondere Tauchunfällen sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Abteilungsleiter und dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. bzw. den LSB der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung ist von der Abteilungsversammlung am 03.03.2018 beschlossen und am 12.03.2018 durch den Vorstand des Freien Turnerschaft 1990 Eisenach e.V. bestätigt worden.